

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunal- und Samtgemeindebürgermeister:inwahlen am 13.09.2026

Für die Wahlen zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Samtgemeinde Harsefeld, zum Rat der Samtgemeinde Harsefeld sowie den Räten des Flecken Harsefeld und der Gemeinden Ahlerstedt, Bargstedt, Brest fordere ich gem. §§ 16 i.V.m. 45a und 45b Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgendes bekannt:

1. Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Samtgemeinde Harsefeld

Der Rat der Samtgemeinde Harsefeld hat in der Sitzung vom 18.09.2025 den 13.09.2026 für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters im Wahlgebiet der Samtgemeinde Harsefeld festgelegt. Die Wahl findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt. Im Fall einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27.09.2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Nach § 21 Abs. 1 NKWG kann ein Wahlvorschlag von einer Partei im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Der Wahlvorschlag gilt für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Harsefeld und darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber, der oder die nach § 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist, enthalten. Gemäß § 45d Abs. 3 S. 1 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei eigenem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet werden.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 170 Wahlberechtigten aus der Samtgemeinde Harsefeld persönlich und handschriftlich unterschrieben sein (§ 45d Abs. 3 S. 2 NKWG). Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder Bewerber aufgestellt ist. Gem. § 21 Abs. 10 i.V.m. § 45d Abs. 4 NKWG sind für folgende Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerber keine Unterstützungsunterschriften erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Freie Wählergemeinschaft Harsefeld (FWG),
- Bürgerliche Wählergruppe in der Samtgemeinde Harsefeld (Bürgerliche)
- sowie die bisherige Amtsinhaberin.

2. Wahl zum Rat der Samtgemeinde Harsefeld

In der Samtgemeinde Harsefeld ist der Samtgemeinderat zu wählen. Die Wahl findet am 13.09.2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt. Es sind 34 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

Der Rat der Samtgemeinde Harsefeld hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 beschlossen, dass das Samtgemeindegebiet in zwei Wahlbereiche eingeteilt wird.

Wahlbereich I: Flecken Harsefeld ohne den Ortsteil Hollenbeck

Wahlbereich II: Gemeinden Ahlerstedt, Bargstedt u. Brest mit dem Ortsteil Hollenbeck

Nach § 21 Abs. 1 NKWG kann ein Wahlvorschlag von einer Partei im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem der zwei Wahlbereiche. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 20 (§ 21 Abs. 4 NKWG). Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterschrieben sein (§ 21 Abs. 9 S. 2 Nr. 1. c) NKWG). Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber aufgestellt sind. Gem. § 21 Abs. 10 NKWG sind für folgende Parteien und Wählergruppen keine Unterstützungsunterschriften erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Freie Wählergemeinschaft Harsefeld (FWG) und
- Bürgerliche Wählergruppe in der Samtgemeinde Harsefeld (Bürgerliche).

3. Wahl zu den Gemeinderäten

In den Gemeinden Ahlerstedt, Bargstedt, Brest und dem Flecken Harsefeld ist jeweils ein Gemeinderat zu wählen. Die Wahl findet am 13.09.2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Ein Wahlvorschlag gilt jeweils nur für die Wahl in einer der Gemeinden.

Für die Wahlperiode 2026 bis 2031 sind:

- in den Rat der Gemeinde Ahlerstedt 17,
- in den Rat der Gemeinde Bargstedt 13,
- in den Rat der Gemeinde Brest 9,
- in den Rat des Flecken Harsefeld 31

Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen höchstens für:

- die Gemeinde Ahlerstedt 22 Bewerberinnen und Bewerber,
- die Gemeinde Bargstedt 18 Bewerberinnen und Bewerber,
- die Gemeinde Brest 14 Bewerberinnen und Bewerber,
- den Flecken Harsefeld 36 Bewerberinnen und Bewerber

benannt werden (§ 21 Abs. 4 NKWG).

Nach § 21 Abs. 1 NKWG kann ein Wahlvorschlag von einer Partei im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einer der vier Gemeinden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Die Wahlvorschläge der Gemeinden Ahlerstedt, Bargstedt und des Flecken Harsefeld müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten (§ 21 Abs. 9 S. 2 Nr. 1. b) NKWG), in der Gemeinde Brest von mindestens 10 Wahlberechtigten (§ 21 Abs. 9 S. 2 Nr. 1. c) NKWG) der jeweiligen Gemeinde persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber aufgestellt sind. Gem. § 21 Abs. 10 NKWG sind in allen vier Gemeinden für folgende Parteien und Wählergruppen keine Unterstützungsunterschriften erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke).

In der Gemeinde Ahlerstedt ist zusätzlich die

- Freie Wählergemeinschaft Ahlerstedt (FWG),

in der Gemeinde Bargstedt ist zusätzlich die

- Freie Wählergemeinschaft Bargstedt (FWG),

in der Gemeinde Brest ist zusätzlich die

- Bürgerliste Brest (Bürgerliste),

im Flecken Harsefeld sind zusätzlich die

- Freie Wählergemeinschaft Harsefeld (FWG)
- Bürgerliche Wählergruppe in der Samtgemeinde Harsefeld (Bürgerliche)

von der Beibringung der Unterschriften befreit.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin/zum Samtgemeindebürgermeister sind bis **spätestens 06.07.2026, 18:00 Uhr**, bei der Dienststelle der Wahlleiterin, Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld, schriftlich einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Harsefeld und zu den Räten der Gemeinden Ahlerstedt, Bargstedt, Brest und des Flecken Harsefeld sind bis **spätestens 20.07.2026, 18:00 Uhr**, bei der Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, jeweils Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld, schriftlich einzureichen.

Hierbei handelt es sich jeweils um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

Ich empfehle, für die Wahlvorschläge amtliche Vordrucke zu verwenden, die von mir auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Eine Unterzeichnung kann nicht zurückgenommen werden. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 21 ff. i.V.m. 45a, d NKWG und 31 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)) sowie das Erfordernis der Wahlanzeige zur Beteiligung beim Landeswahlleiter bis spätestens 15.06.2026 für die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien weise ich besonders hin. Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages mit mindestens einer Person im niedersächsischen Landtag oder Deutschen Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, vertreten sind, müssen ihre Wahlbeteiligung nicht anzeigen. Auch Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige zur Beteiligung abgeben.

Harsefeld, 12.05.2026

Ute Kück
Wahlleiterin:
Samtgemeinde Harsefeld
Flecken Harsefeld
Gemeinde Brest

Bernd Meinke
Wahlleiter:
Gemeinde Ahlerstedt
Gemeinde Bargstedt